

# Satzung

## über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 27.04.2021

in der Fassung der Änderung vom 03.07.2023

### § 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die ihr gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006, in der jeweils gültigen Fassung, übertragenen Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht (freiwillige Leistung).
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet, aufgrund des Meldungsinhaltes, die Haupteinsatzzentrale (HEZ) der Feuerwehr der Landeshauptstadt Saarbrücken oder die Leitung der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen.

### § 2 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenersatztarifes, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG verlangen.
- (3) Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.
- (4) Für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz werden nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung Gebühren erhoben.

- (5) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin bei Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5 ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige bzw. diejenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung**

- (1) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz und Gebühren sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die Einsatzzeit, Anzahl des ausgerückten Personals, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.
- (2) Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet die Einsatzzeit des bisherigen Einsatzes und beginnt die Einsatzzeit des folgenden Einsatzes – abweichend von Satz 1 - mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

- (3) Bei Brandsicherheitswachen berechnet sich die Einsatzzeit vom Anfang bis zum Ende der angeordneten Wache einer Veranstaltung. Bei Brandsicherheitswachen, für die die Gestellung eines Einsatzfahrzeuges angeordnet wurde, wird die An- und Abfahrtzeit des Maschinisten gesondert berechnet.
- (4) Im Tarif angegebene Tagessätze gelten für volle Tage; hierbei werden angefangene Tage auf volle Tage aufgerundet.
- (5) Für freiwillige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes bildet die Beratungszeit zzgl. An- und Abfahrt bei Ortsterminen die Berechnungsgrundlage.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung**

- (1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entstehen mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheids fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3, 4) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz - KAG).

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung der Landeshauptstadt Saarbrücken für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.  
Soweit die Landeshauptstadt Saarbrücken von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

- (1) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

**Anlage zu § 2**  
**Kostenersatz- und Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der**  
**Feuerwehr der Landeshauptstadt Saarbrücken**  
**vom 27.04.2021**  
**in der Fassung der Änderung vom 03.07.2023**

**Kostenersatz- und Gebührentarif**

**Euro (€)**

**1. Personalkosten**

**1.1 Einsatzpersonal**

1.1.1	Aufsichtsführender	je Std.	65,50
1.1.2	Einsatzleiter	je Std.	48,00
1.1.3	Sonstige Einsatzkräfte	je Std.	40,00
1.1.4	Taucher	je Std.	88,00
1.1.5	Höhenretter	je Std.	88,00

*Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.*

**1.2 Sicherheitswachen:**

1.2.1	Sicherheitswachen allgemein (incl. Theatersicherheitswachen)		
	Wachdienst je Person	je Std.	31,00
1.2.2	Sonstige Sicherheitswachen		
	Bei für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird		
	je Wachhabendem	je Std.	15,00
	und für jeden weiteren Wachmann	je	13,00

Std.

**1.3 Abnahme von Veranstaltungen i.S.d. VStättVO SL, inkl. Theaterproben, sowie Abnahme von Pyrotechnik innerhalb und brandschutztechn. Begehung außerhalb von Versammlungsstätten**

Sachbearbeiter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	40,00
Sachbearbeiter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	48,00

**1.4 Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen**

- Überprüfung von Feuerwehrplänen, Laufkarten, Brandschutzordnung Teil A, B, und C, Evakuierungsplänen sowie Aufbau und Funktion von Lageplantageau
- Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen: Feuerwehraufzug, RWA - Anlagen, Löschanlagen, Sprinkleranlagen, Wandhydranten, maschinelle Entrauchung, Druckbelüftung.
- Abnahme Rauchversuch
- Freigabe von Feuerweherschließungen
- Überprüfung der Funktion des Feuerweherschlüsseldepots, Freischaltelementes und der Feuerwehreinformatiionszentrale, Gebädefunk

Sachbearbeiter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	40,00
Sachbearbeiter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	48,00

**1.5 Abnahme von brandschutztechn. Einrichtungen / Objekte ohne BMA**

Sachbearbeiter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	40,00
Sachbearbeiter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	48,00

**1.6 Anleiterversuch**

Berechnung entsprechend Ziffer 1.1 und 3 ff.

<b>1.7</b>	<b>Sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes</b>		
	Sachbearbeiter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	40,00
	Sachbearbeiter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je Std.	48,00
<b>1.8</b>	<b>Gefahrenverhütungsschau</b>		
	<p>Kostenerstattung nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (SaarlGebG) in der jeweils geltenden Fassung nach § 8 Abs. 1 Gefahrenverhütungsschau-Verordnung</p>		
<b>1.9</b>	<b>Überprüfung von Atemschutzgeräten</b>	je Std.	40,00
<b>2.</b>	<b>Prüf- und Füllgebühren</b>		
<b>2.1</b>	<b>1 Feuerlöscher</b>		14,00
	<p>Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung eines Feuerlöschers incl. Prüfplakette und -stempel. Eventuell benötigte Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterial und Löschmittel werden gesondert berechnet.</p>		
<b>2.2</b>	<b>Preßluftflaschen</b>		
2.2.1	1 Preßluftflasche bei 200 bar		3,50
2.2.2	1 Preßluftflasche bei 300 bar		5,00
<b>2.3</b>	<b>1 Sauerstoffflasche</b>		11,00
<b>3.</b>	<b>Sachleistungen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Löschfahrzeuge:</b>		
3.1.1	Löschgruppenfahrzeug - LF 8	je Std.	67,00
3.1.2	Löschgruppenfahrzeug - LF 16	je Std.	93,50

3.1.3	Löschfahrzeug - LF 24 -	je Std.	59,00
3.1.4	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug - LHF	je Std.	117,50
3.1.5	Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	je Std.	88,00
3.1.6	Tanklöschfahrzeug - TLF 24/50	je Std.	119,50
3.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	je Std.	44,50
3.1.8	Tanklöschfahrzeug-Wald	je Std.	98,50
<b>3.2</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
3.2.1	Drehleiter - DL 23-12	je Std.	171,50
3.2.2	Gerätewagen-Öl - GW-Öl	je Std.	197,00
3.2.3	Rüstwagen-Gefahrgut - RW-G	je Std.	145,50
3.2.4	Gerätewagen-Haus - GW-Haus	je Std.	17,00
3.2.5	Gerätewagen-Wasser - GW-W	je Std.	47,00
3.2.6	Gerätewagen-Mess - GW-Mess	je Std.	81,00
3.2.7	Gerätewagen - GW (LKW)	je Std.	50,00
3.2.8	Kleintransporter	je Std.	28,00
3.2.9	Schlauchwagen - SW	je Std.	57,00
3.2.10	Einsatzleitwagen - ELW	je Std.	58,50
3.2.11	Wechseladerfahrzeug WLF	je Std.	48,50
3.2.12	Abrollbehälter Wechselpritsche	je Std.	15,50
3.2.13	Abrollbehälter Atemschutz	je Std.	62,00
3.2.14	Abrollbehälter Gefahrguttank	je Std.	36,00
3.2.15	Abrollbehälter TEL	je Std.	55,50
3.2.16	Abrollbehälter-Öko	je Std.	64,50

3.2.17	Abrollbehälter-Pulver	je Std.	44,50
3.2.18	Abrollbehälter-Strahlenschutz/-schutzkleidung	je Std.	70,50
3.2.19	Abrollbehälter-Schaum	je Std.	35,50
3.2.20	Kleineinsatzfahrzeug - KEF	je Std.	58,50
3.2.21	Abrollbehälter-Rüst	je Std.	32,00
3.2.22	Abrollbehälter-Schiene da 100-%ige Fremdfinanzierung keine Kosten- kalkulation sondern pauschalierte Unterhaltungskosten.	je Std.	10,00
<b>3.3</b>	<b>Sondergeräte</b>		
3.3.1	Stromerzeuger 60 kVA	je Std.	31,50
3.3.2	Stromerzeuger 8 kVA	je Std.	7,00
3.3.3	Stromerzeuger 5 kVA	je Std.	5,00
3.3.4	Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	4,50
3.3.5	Tragkraftspritze - TS 8/8	je Std.	10,50
3.3.6	Elektro-Tauchpumpe	je Std.	3,00
3.3.7	Boot mit Außenbordmotor	je Std.	10,50
3.3.8	Lichtmastanhänger - Lima	je Std.	24,50
3.3.9	Preßluftatmer	je Tag	10,50
3.3.10	Gefahrgut-Auffangbehälter 1000 ltr.	je Std.	2,50
3.3.11	Gefahrgut-Auffangbehälter 3000 ltr.	je Std.	4,00
3.3.12	Öko-Sperre	je Std.	12,50
3.3.13	Ölsperrschlauch 15 m kompl.	je Std.	5,50
3.3.14	Ölsperrschlauch 30 m kompl.	je Std.	10,00
3.3.15	Gefahrgut-Umfüllpumpe	je Std.	18,50

3.3.16	Stahlbehälter offen, Satz bis 4.500 ltr.	je Std.	2,50
3.3.17	Übergefäß PE	je Std.	1,00
3.3.18	Übergefäß V4A Stahl	je Std.	2,50
3.3.19	Gitterbox-Behältnis 800 ltr.	je Std.	2,50

Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffe erfolgt nach den Tagespreisen, wobei der Normalverbrauch (Betriebsstunde = 70 km) Fahrstrecke zu Grunde gelegt wird.

#### 4. Sonstiger Geräteinsatz

##### 4.1 Wasserstrahlpumpe einschl. Standrohr und Schlüssel

a)	je Einsatz bis zu 1 Tag	4,00
b)	für jeden weiteren Tag	3,00

4.2 Sturmlaterne je Tag und Einsatz mit Brennstoff 3,00

4.3 Blinkleuchte je Tag und Einsatz mit Batt. 3,50

##### 4.4 Druckschläuche und Strahlrohre

4.4.1	B-Druckschlauch bis 1 Tag	3,50
	darüber hinaus je Tag	3,00
4.4.2	C-Druckschlauch bis 1 Tag	3,00
	darüber hinaus je Tag	2,50
4.4.3	Druckschlaucheinbände = 6 Einbände = 1 Arbeitsstunde	40,00
4.4.4	Reinigung und Prüfung der Druckschläuche = 4 Druckschläuche = 1 Arbeitsstunde	40,00
4.4.5	B-Strahlrohr je Tag	2,50
4.4.6	C-Strahlrohr je Tag	2,50

4.5 Rohrstütze je Tag 1,00

4.6 Kanalspindel je Tag 0,50

Die Gebühr ist als Tagesgebühr festgesetzt, Ausgabetag und Rückgabetag werden als ein Tag berechnet.

#### 5. Pauschalsätze

- Materialaufwand wird gesondert berechnet -

**5.1 Pauschale für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke**  
(höchstens 8 Mann je Durchgang) 160,00

**6. Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel**  
(Ölbindemittel, Schaummittel usw.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. für Lagerhaltung und Verwaltung.

**7. Entsorgungskosten, Reparatur und Ersatzbeschaffungen**  
Die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgenommenem Treibstoff oder Altöl, sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen wird in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für Zwischenlagerung und Verwaltung berechnet. Im Übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte werden die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten berechnet, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder schuldhaftes Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.

Für die bei einer Überlassung abhanden gekommenen oder defekten Geräte werden die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten berechnet.